

## Medienmitteilung BPUK vom 2. Juli 2018

---

### Veloinitiative: BPUK unterstützt direkten Gegenentwurf

*Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) befürwortet den Gegenentwurf von Bundesrat und Parlament zur Veloinitiative. Mit der Ergänzung der Verfassung werden die Velowege den Fuss- und Wanderwegen gleichgestellt, was aus Sicht der BPUK zu begrüssen ist. Gleichzeitig vermeidet die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 88 den Eingriff in die kantonalen Kompetenzen.*

Wie Bundesrat und Parlament sieht auch die BPUK den Veloverkehr als wichtigen Bestandteil der Mobilität. Der Veloverkehr hat noch Potenzial und kann mithelfen, Verkehrsspitzen zu brechen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss sowie den Energieverbrauch zu senken. Auch im Tourismus nimmt die Bedeutung des Velos zu. Die Kantone engagieren sich deshalb für gute Veloverbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr. Dazu gehört nebst den Infrastrukturen und Verkehrskonzepten auch das mittlerweile 10-jährige Engagement im Rahmen von SchweizMobil.

Aus diesen Gründen unterstützt die BPUK den direkten Gegenentwurf zur Veloinitiative von Bundesrat und Parlament. Mit dem Gegenentwurf wird der Artikel 88 "Fuss- und Wanderwege" um den Veloverkehr ergänzt; es handelt sich um eine verkehrspolitische Gleichstellung der beiden Verkehre. Die Regelung bezüglich des Fussverkehrs, wie sie die Bundesverfassung bereits heute kennt, hat sich bewährt. Konkret wird dem Bund so ermöglicht, Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung von Velowegnetzen sowie zur Information über diese zu unterstützen und koordinieren. In ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage hatte die BPUK gefordert, dass streng darauf zu achten ist, dass der Bund mit den Ergänzungen von Artikel 88 nicht in kantonale Kompetenzen eingreift. Der Bundesrat hat diese Forderung nun gar explizit in Artikel 88, Absatz 2 aufgenommen.

#### **Auskünfte:**

- Christa Hostettler, Generalsekretärin BPUK, 031 320 16 90
- Regierungsrat Stephan Attiger, Vizepräsident BPUK, 062 835 32 04